

Widerhandlung gegen eine gerichtliche Verfügung

Art. 292 StGB

Die Strafuntersuchungsbehörde darf lediglich prüfen, ob der Adressat eines gerichtlichen Verbots gegen dieses verstossen hat, nicht aber, ob eine Verletzung des materiellen Zivilrechts vorliegt. Die Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 292 StGB bis zum Abschluss des Zivilverfahrens kann eine Rechtsverzögerung darstellen. [19]

BGer 1B_250/2008 vom 13. Mai 2009

Das Handelsgericht Aargau hatte der Z. AG im Juli 2005 mit superprovisorischer Verfügung unter Strafdrohung nach Art. 292 StGB verboten, mehrere in der Verfügung abgebildete Gegenstände, die durch Immaterialgüterrechte der Beschwerdeführerin geschützt waren, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, ein- oder auszuführen oder durch die Schweiz zu führen.

Im Herbst 2005 hatte die Beschwerdeführerin gegen den damaligen Verwaltungsratspräsidenten und -delegierten der Z. AG sowie weitere Personen Strafanzeige wegen Verstosses gegen diese Verfügung erhoben. Die daraufhin vom Verhöramt Nidwalden eingeleitete Strafuntersuchung war etwa ein Jahr später vorläufig eingestellt worden und blieb es in der Folge, nachdem das Obergericht Nidwalden eine gegen die Einstellungsverfügung gerichtete Beschwerde abgewiesen hatte.

Die Beschwerdeführerin zog den Obergerichtsentscheid mit Beschwerde an das Bundesgericht weiter. Dieses hielt zunächst fest, dass eine weitere Verfahrenseinstellung mit der alleinigen Begründung, das – seit Jahren hängige – Zivilverfahren sei noch nicht abgeschlossen, die zivilprozessuale superprovisorische Verfügung vom Juli 2005 ihres Sinnes berauben würde. Zweck dieser Verfügung sei es, drohende Rechtsverletzungen während des hängigen Zivilverfahrens mittels vorläufiger richterlicher Anordnung in durchsetzbarer Form zu verhindern. Verstösse gegen diese Verfügung seien nicht durch das erlassende Gericht, sondern durch die zuständige Strafuntersuchungsbehörde festzustellen und zu verfolgen.

Umgekehrt sei es nicht Sache der Strafverfolgungsbehörde, abzuklären, ob – über die Verletzung von Art. 292

StGB bzw. die gestützt auf diese Bestimmung erlassene gerichtliche Verfügung hinausgehend – eine Rechtsverletzung (vorliegend eine Verletzung von Immaterialgüterrechten) begangen wurde. Die Strafverfolgungsbehörde müsse lediglich formell prüfen, ob ein Verstoss gegen die gerichtliche Verfügung vorliege oder nicht. Sofern dies zu bejahen sei, hänge die Strafbarkeit der Angeschuldigten gestützt auf Art. 292 StGB auch nicht im Nachhinein von der (zivilprozessual nach wie vor rechtshängigen) Frage ab, ob eine Rechtsverletzung im zivilrechtlichen Sinne vorliege oder nicht. M.a.W. seien das Zivil- und das Strafverfahren nach Art. 292 StGB in prozessualer und sachlicher Hinsicht miteinander verknüpft; hingegen habe das Zivilverfahren für die im Rahmen von Art. 292 StGB zu prüfenden Fragen keinerlei konstitutive Bedeutung.

Im Hinblick darauf, dass die strafbewehrte gerichtliche Verfügung bereits Jahre zuvor erlassen worden war, befand das Bundesgericht schliesslich, dass eine weitere Einstellung des Strafverfahrens unter Verweis darauf, dass zuerst das Ergebnis des Zivilverfahrens abzuwarten sei, um so weniger zu rechtfertigen sei.

Kommentar

Der Entscheid ruft in Erinnerung, dass – anders als etwa im angelsächsischen Recht, wo das verbietende Gericht auch zugleich Strafen wegen «Contempt of Court» ausspricht – in der Schweiz ein Dualismus der Zuständigkeiten für zivilrechtliche Rechtsverletzungen einerseits und Verstösse gegen Verfügungen des Zivilgerichts nach Art. 292 StGB andererseits besteht.

Da sich, wie das Bundesgericht zutreffend festgehalten hat, die Strafverfolgungsbehörde jeglicher materiellrechtlichen Würdigung zu enthalten hat, muss das Verbot nach Art. 292 dergestalt klar formuliert sein, dass die Frage, ob ein Verstoss dagegen vorliegt oder nicht, ohne weiteres mit ja oder nein beantwortet werden kann. Für prozessual tätige Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies, dass Anträge auf Erlass von superprovisorischen und provisorischen Massnahmen unter Strafdrohung nach Art. 292 StGB einer besonderen Ausführlichkeit und Detailliertheit und auch eines hohen Konkretisierungsgrads bedürfen.

Zentral ist sodann auch die Feststellung, dass die Strafbarkeit des Verstosses gegen Art. 292 StGB nicht vom nachmaligen Ausgang des Zivilverfahrens abhängt. Das mag im Einzelfall zu überraschenden oder gar stossenden Ergebnissen führen, ist aber in der Sache nicht zu beanstanden. Ansonsten würde die summarische Tatsachen- und Rechtswürdigung im Massnahmeverfahren ihres Inhalts und Zwecks entleert.